

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Sportverein Ilimmünster „ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilimmünster
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar zur Pflege, Erhaltung und Förderung des Sports, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung und zur Beschaffung von Mitteln für den Sportverein Ilimmünster e.V.

Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) den Breiten- und Leistungssport zu fördern
  - b) die Anschaffung von Sportgeräten und deren Pflege
  - c) die Förderung der Jugend
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich einen Aufnahmeantrag stellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Über einen Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er darf Geschäfte bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall ausführen. Darüber hinaus bis 3.000,00 € mit Zustimmung des Vereinsausschusses und darüber mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Schatzmeister und Schriftführer

Der Schatzmeister und Schriftführer wird wie der Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich durch Aushang im Vereinsheim des SV Ilimünster mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Anträge und Sonstiges

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen und muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer im Amt.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Prüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

## § 11 Förderausschuss

Zur Durchführung der Zielsetzung des Vereins wird ein Förderausschuss gebildet. Dieser besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schatzmeister und Schriftführer
- c) dem 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,  
sowie dem Schatzmeister und Schriftführer des SV Iimmünster e.V.

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und Förderausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Sportverein Iimmünster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportjugend zu verwenden hat.

Iimmünster, den 12. Oktober 2018